

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

V14
18.5.24
H. Zellmer

Interpellation Adrian Läng (SVP, Horriwil): Fragen zur regierungsrätlichen Spesenregelung und -praxis

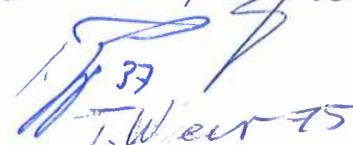
Anfangs dieses Jahres geriet der Berner Regierungsrat wegen seines Umgangs mit Spesen in die öffentliche Kritik. In der Folge dürfte es auch von öffentlichem Interesse sein, wie dieser Bereich in unserem Kanton geregelt und durch unsere Exekutive gehandhabt wird. Gemäss Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen hat jeder Regierungsrat Anspruch auf eine Spesenpauschale von CHF 10'000.--. Der Landammann erhält zusätzlich eine Spesenpauschale von CHF 5'000.-- (§ 14). Zudem enthält der Gesamtarbeitsvertrag detaillierte Regelungen über die Ausrichtung von Spesen (§147ff).

Ich bitte in dieser Angelegenheit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei der erwähnten Landammannzulage bzw. der Entschädigung für mit dem Amt verbundene Auslagen für Mitglieder des Regierungsrates steuerrechtlich um Pauschalspesen? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen steuerfrei? Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung?
3. Falls es sich steuerrechtlich um steuerfrei bzw. abzugsfähige Pauschalspesen handelt: Liegt dazu ein genehmigtes Reglement vor?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Ist dieses Reglement öffentlich? Aus welchem Jahr stammt die Genehmigung?
4. Falls die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Abzüge von den Begünstigten ohne Vorliegen eines entsprechenden Reglements abgezogen werden: Wie wäre ein solches Verhalten steuerstrafrechtlich zu qualifizieren?
5. Haben die Mitglieder des Regierungsrats in den vergangenen 10 Jahren ausserhalb der unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen einzelfallbezogen Spesenansprüche geltend gemacht? Wenn ja:
 - a. Wie hoch fielen diese in der Summe pro Mitglied des Regierungsrates und Jahr aus?
 - b. Welche Entschädigungsansätze wurden dabei angewandt?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese ausgerichtet?
 - d. Falls der Gesamtarbeitsvertrag als Rechtsgrundlage dient: Ist dieser in diesem Fall überhaupt anwendbar, da der GAV ja nur für Arbeitnehmer und nicht für Arbeitgeber gilt?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften:

A.  38
 75

 39
N. Lantschi 100

 11

 95
 97

 97
 98
 74
 71